

Verband Schweizerischer Fouriergehilfen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **23 (1950)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Versicherung der Verantwortlichkeit des Rechnungsführers und des Kontrollorgans

Von Fourier Jakob Kiener, Winterthur

Die in der März-Nummer unter diesem Titel erschienene Mitteilung hat zu einer Reihe von Meinungsäusserungen geführt. Während von Seiten der Rechnungsführer dieser Versicherungsart Interesse entgegengebracht wurde und zwar insbesondere wegen der Deckung eines allfälligen Defizites (Ueberschreitung des Gemüseportionskredites), wurden von anderer Seite Gründe gegen eine solche Versicherung ausgesprochen. Gerade in bezug auf die den Rechnungsführer wohl am meisten interessierende Frage der Uebernahme des den Gemüseportionskredit überschreitenden Betrages durch die Versicherung wurden Befürchtungen laut, diese Deckung könnte da und dort eine sorglosere Haushaltsführung, eine Lockerung der militärischen Disziplin der Rechnungsführer zur Folge haben.

Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur ist, wie ich in Erfahrung bringen konnte, auch weiterhin bereit, Rechnungsführern und Kontrollorganen den vorgesehenen Versicherungsschutz zu gewähren. Allerdings ist es aus den vorerwähnten Gründen nicht möglich, Ueberschreitungen des Gemüseportionskredites mitzuversichern.

Diese Einschränkung ist im Hinblick auf die Beweggründe sehr verständlich. Sie dürfte jedoch den Wert der Versicherung für den Rechnungsführer (nicht aber für das Kontrollorgan) beträchtlich vermindern. Unter diesen Umständen glaube ich, auf die Veröffentlichung der Prämien und Bedingungen verzichten zu können.

Verband Schweizerischer Fouriergehilfen

Unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten des Verbandes, Wm. H. Hauser, Zürich, und im Beisein des Herrn Oberkriegskommissärs, Oberstbrigadier G. Rutishauser, Vertreter der Behörden und einer Zweierdelegation des Schweiz. Fourierverbandes (Fouriere A. von Känel und A. Frey), fand am 2. April 1950 im gleichen Saal, in dem letztes Jahr auch die Delegierten des Schweiz. Fourierverbandes tagten, dem Kantonsratssaal in Solothurn, die Delegiertenversammlung des Schweiz. Fouriergehilfenverbandes statt. Der in den Kriegsjahren 1941/43 gegründete Verband umfasst heute rund 800 Mitglieder in 9 regionalen Sektionen. — Hptm. Qm. W. Siegmann, Zürich, trat zufolge starker beruflicher Inanspruchnahme als technischer Leiter des Verbandes zurück und wurde in Anerkennung seiner Verdienste um die ausserdienstliche Weiterbildung der Mitglieder des Verbandes zum ersten Ehrenmitglied ernannt. An seiner Stelle übernahm Hptm. Qm. Schudel, Zürich, die technische Leitung. — In einzelnen Voten kam der Wille und der Wunsch nach einer engeren Zusammenarbeit mit den Sektionen des Fourierverbandes in fachtechnischer Hinsicht zum Ausdruck. Die demnächst zu erwartende Neuregelung des Soldes für Fouriergehilfen mit selbständiger Verantwortung erfüllte den Verband mit Genugtuung. Als „kleines Wünschlein“ bot

ein Vorstandsmitglied, Gfr. W. Vontobel, Zürich, dem anwesenden Waffenchef in einem rhetorischen Blumenstrauß die Bitte nach Abgabe einer Kartentasche an die Fouriergehilfen dar. Oberstbrig. Rutishauser nahm diesen Wunsch entgegen, wenn er auch darauf hinwies, dass dessen Verwirklichung wahrscheinlich finanzielle Erwägungen entgegenstehen dürften. Gleichzeitig betonte er, dass er weitergehende Postulate, insbesondere etwa die gradliche Besserstellung, wenn sie etwa gestellt würden, nicht unterstützen könnte. Spontan gab der Zentralpräsident die Erklärung ab, die Mitglieder des Verbandes seien sich bewusst, dass heute eine weitergehende Beförderung als jene zum Gefreiten nicht in Frage kommen könne. — Die Versammlung, die unter der straffen Leitung von Wm. Hauser diszipliniert und ruhig verlief, hinterliess einen guten Eindruck. Le.

Schweizerischer Verband der LO-Rechnungsführer

In aller Stille hat sich der Uebertritt von rund 130 Mitgliedern des oben genannten Verbandes in den Schweizerischen Fourierverband vollzogen.

Ende des Jahres 1949 wurden Verhandlungen betr. Fusionierung der beiden Verbände aufgenommen, die nun zur Auflösung des Schweizerischen Verbandes der LO-Rechnungsführer und zur Ueberführung seiner Mitglieder an den Schweizerischen Fourierverband geführt hat.

Wir möchten diesen Anlass nicht vorbei gehen lassen, ohne unseren Kameraden des LO-Rechnungsführerverbandes, die an den Verhandlungen teilnahmen, für die flotte und kameradschaftliche Bereitschaft zu danken, die viel zur speditiven Erledigung der Verhandlungen beigetragen hat. Allen Uebertretenden aber entbieten wir einen herzlichen Willkomm und hoffen, dass sie sich auch innerhalb der ihnen zugewiesenen Sektionen des S. F. V. bald wohl fühlen werden.

Zentralvorstand des S. F. V.

Zeitschriftenschau

Die Feldweibelfrage.

In Nr. 15 des „Schweizer Soldat“ vom 15. April 1950 wird von dessen Chefredaktor, Adj.-Uof. E. Möckli, in einer ausführlichen Einsendung ein neues Problem aufgegriffen: Gibt es in der schweizerischen Armee eine Feldweibelfrage? Die Frage ist gleich einleitend positiv beantwortet, mit der Begründung, dass es einem dringenden Bedürfnis entspreche, dem Feldweibel nicht nur die bis heute fehlende besondere Ausbildung angedeihen zu lassen, sondern auch dessen Stellung in der Armee zu heben.

Eingehend wird die Bedeutung der Stellung des Feldweibels erläutert, unter Hinweis auf Ziff. 73 des D. R., woraus die eindeutige Vertrauensstellung